

G e b ü h r e n o r d n u n g

für den kirchlichen Friedhof in

St. Peter - Wörth

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Wörth sowie des Leichenhauses Wörth werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

- | | |
|------------------------------|-------------------|
| a) bei Doppelgräbern | 60,00 € pro Jahr, |
| b) bei Einzelgräbern | 40,00 € pro Jahr, |
| c) bei Urnenergräbern | 40,00 € pro Jahr, |
| d) bei Urnenfächern / Stelen | 60,00 € pro Jahr, |
| e) bei Gruften | € pro Jahr, |
| f) bei | € pro Jahr. |

(2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist, bei jeder Verlängerung bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.

(3) [Alternative 1]

Für die hoheitlichen Bestattungsdienste werden folgende Gebühren erhoben:

- Aufbahrung, €
- Leichentransport im Friedhof €
- Grabaushub und Grabverfüllung €
- Bestattung (Absenken des Sarges) €
- Kosten für Sicherungsmaßnahmen und die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten gem. § 12 Ab.2 2 FrO werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

[Alternative 2]

Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Brummer mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gem. § 12 Absatz 2 FrO gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

(4) Die Leichenhausgebühr beträgt 50,00 €.

(5) Verwaltungsgebühren: Für die schriftliche Genehmigung zum Aufstellen von Grabsteinen und zum Setzen von Grabeinfassungen werden 15,00 € in Rechnung gestellt.

(6) Für das Verschließen der Urnenfächer muss eine Abdeckplatte zum Preis von € 250,00 erworben werden.

- (7) Im Feld 5 (oberster östlicher Friedhofsteil) sind Fundamente für die Grabsteine vorhanden. Bei Erstvergabe eines Grabnutzungsrechts wird eine Fundamentgebühr in Höhe von 75,00 € berechnet.

Die Kirchenverwaltung St. Peter - Wörth hat in ihrer Sitzung vom 12.05.2022 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Wörth, den 12.05.2022



(Siegel)

Janke
.....
Kirchenverwaltungsvorstand

VZ: 08.73 - 2024 807003

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 18.05.22 Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor



(Siegel)

H. Kniele
.....
Helmut Kniele
Leiter Stabsstelle Recht

C. Höhensteiger
.....
Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

Neufeld

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens vier Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.